

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	91 (1994)
Heft:	12
Artikel:	Kommentar : Sozialhilfe : Caritas oder Justizia?
Autor:	Mauro Ferroni, Andrea
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838454

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kommentar

Sozialhilfe – Caritas oder Justitia?

Unsere Gesetze sollen das menschliche Zusammenleben möglichst gerecht regeln. Unsere Sozialhilfegesetze sollen im Namen der Gerechtigkeit und im Interesse des Gemeinwohls die Eingliederung hilfsbedürftiger Menschen in die Gesellschaft fördern. Auch zur Anwendung von Fürsorgerecht sind neben sozialem Engagement und Sachverständnis gewisse Regeln nötig. Die SKöF-Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe formulieren solche als Empfehlungen zuhanden der Fürsorgeorgane der Kantone und Gemeinden.

So glaubte ich die Diskussionen darüber, ob die Leistungen der öffentlichen Fürsorge eine Wohltat oder einen Rechtsanspruch darstellen, längst überwunden. Doch vereinzelt erinnern die Auseinandersetzungen, die in politischen Gremien heute um die Sozialhilfe geführt werden, an die Fünfzigerjahre. Schlimmer noch: Es gibt Fürsorgerverantwortliche, die die Entwicklung ihres Fachgebietes im Laufe der letzten vierzig Jahre am liebsten leugnen würden. Da ist von Unterstützungswürdigkeit und Selbstverschulden, von Armen und Profiteuren die Rede. Und da wird vor allem viel vom Sparen gesprochen, vom ominösen Gürtel, den es (bei den anderen) enger zu schnallen gilt. Behördemitglieder, die auf Werte wie Menschenwürde, Solidarität und Integration pochen, werden als Sozialutopisten bezeichnet, die nicht begreifen wollen, welche Stunde geschlagen hat.

Es scheint die Zeit der Starken, der Wohlhabenden und der Autonomen zu sein,

die angebrochen ist. Diejenigen, die etwas weniger stark, wohlhabend und selbstständig sind, meinen ihrerseits, sich zum Selbstschutz von den ganz Schwachen, den Habenichtsen und den Abhängigen abgrenzen zu müssen.

Es ist nicht verwunderlich, dass in diesem Klima die SKöF-Richtlinien unter Beschuss geraten. Nachdem wir den Drogenabhängigen noch vorwiegend Überlebenshilfe anbieten und für Asylbewerber Minimalunterstützungen eingeführt haben, könnte diese kostengünstige Strategie doch allgemein auf Sozialhilfesuchende angewendet werden – oder wenigstens auf alle selbstverschuldet in Not Geratenen. Damit wäre die öffentliche Fürsorge wieder, was die Armenpflege einmal war: eine Wohltat und ein Gnadenakt.

Dagegen verwahrt sich die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge. Ihr bedeutet Sozialhilfe eine rechtliche Verpflichtung, hinter der mit dem Ziel der sozialen Integration ein durchaus gemeinnütziger ethischer Anspruch steht. Ihn aufzugeben, hiesse dem Zerfall unserer staatlichen Gemeinschaft das Wort zu reden. Damit würde nämlich der Polarisierung und der Zweiteilung der Gesellschaft Vorschub geleistet. Wir stünden schliesslich wieder dort, wo wir zur Zeit der Industrialisierung schon einmal gestanden haben. Wie war das doch gleich mit dem «Rad der Geschichte» . . .?

*Andrea Mauro Ferroni
Präsident der SKöF*